

RAIFFEISEN

Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kontokarten

(Raiffeisen Kontokarten sind die «Raiffeisen Kontokarten mit PIN» und «Raiffeisen Kontokarten ohne PIN»)

1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kontokarten (nachfolgend «**Bedingungen**») regeln die Dienstleistungen der von der Raiffeisenbank (nachfolgend «**Bank**») herausgegebenen Raiffeisen Kontokarten mit PIN (nachfolgend «**Kontokarten mit PIN**») und Raiffeisen Kontokarten ohne PIN (nachfolgend «**Kontokarten ohne PIN**», nachfolgend gemeinsam «**Karten**») und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (nachfolgend «**AGB**»). Mit Begründung des Kartenvertragsverhältnisses gemäss Ziffer 2, mit Unterzeichnung des Kartenantrags und spätestens mit dem Einsatz der Karte akzeptiert der Karteninhaber¹ diese Bedingungen.

2 Begründung des Kartenvertragsverhältnisses

Nach erfolgreicher Prüfung des Kartenantrags durch die Bank erhält der Kontoinhaber, der Kontobevollmächtigte oder eine vom Kontoinhaber bezeichnete Person (nachfolgend je «**Karteninhaber**») eine persönliche, unübertragbare Karte sowie bei Karten mit PIN zusätzlich einen persönlichen Code (nachfolgend «**PIN-Code**»). Die Karte sowie der PIN-Code werden je separat per Post zugestellt.

Die Bank hat das Recht, den Kartenantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Das Kartenvertragsverhältnis zwischen der Bank und dem Karteninhaber kommt mit Zustimmung der Bank zum Kartenantrag, dem Abschluss eines Vertrages zur Nutzung der Kontokarten, der Zustellung der Karte an den Karteninhaber oder spätestens dem ersten Einsatz der Karte zustande (nachfolgend «**Kartenvertragsverhältnis**»).

Für die Ausstellung von Kontokarten ohne PIN ist kein Kartenantrag erforderlich. Das Kartenvertragsverhältnis für Kontokarten ohne PIN kommt mit Zustellung der Karten zustande.

3 Kartenausstellung

Die Karten werden von der Bank als physische Karten ausgegeben. Jede Karte bleibt Eigentum der Bank.

Bei den Karten ist die Karten- und Kontonummer auf einer Plastikkarte aufgedruckt, im Chip und auf dem Magnetstreifen hinterlegt.

Die Kontokarte ohne PIN ist unbeschränkt gültig. Die Kontokarte mit PIN verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Monat/Jahr (nachfolgend «**Verfalldatum**»). Ohne gegenteilige Mitteilung des Karteninhabers wird ihm vor Ablauf des Verfalldatums automatisch eine neue Kontokarte mit PIN ausgestellt. Der Karteninhaber meldet sich bei der Bank, wenn er die neue Kontokarte mit PIN nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf des Verfalldatums erhalten hat. Bei Kartenverlust oder technischem Defekt stellt die Bank eine neue physische Karte aus.

Die Bank ist berechtigt, die Kontokarte mit PIN nicht mehr zu erneuern, wenn diese während einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahren nicht eingesetzt wurde.

Kontokarten ohne PIN können auch ohne Angabe eines expliziten Karteninhabers ausgestellt werden.

4 Kontobeziehung/Zusätzliche Conto Service-Dienstleistungen

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes auf den Kontoinhaber lautendes Konto bei der Bank (nachfolgend «**Kartenkonto**»).

Kontokarten mit PIN können für Conto Service-Dienstleistungen genutzt werden (vgl. nachfolgende Ziffer 6). Im Rahmen der Conto Service-Dienstleistungen, die nur an Raiffeisen Geldautomaten zur Verfügung stehen, können zusätzlich bis zu drei weitere Konti mit der Kontokarte mit PIN verbunden und alternativ zum Kartenkonto verwendet werden. Wird nachfolgend von Kartenkonto gesprochen, sind immer auch die damit verbundenen, alternativen Konti gemeint. Über

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird für den vorliegenden Text jeweils nur die männliche Form verwendet.

die Conto Service-Dienstleistungen ist der Karteneinsatz auch für die weiteren Konti möglich. Der Kontoinhaber kann der Bank jederzeit schriftlich die Aufschaltung oder die Löschung eines Kontos innerhalb der Conto Service-Dienstleistungen mitteilen. Bei der Kündigung eines im Rahmen der Conto Service-Dienstleistungen zusätzlich genutzten Kontos wird dieses automatisch von der Kontokarte mit PIN getrennt.

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte auf dem Kartenkonto zu belasten.

5 Verwendung der Karte am Bankschalter

Die Karten dienen an den Schaltern der Bank, nach entsprechender Genehmigung mit einer von der Bank vorgegebenen Methode, dem Bezug von Bargeld und anderen Dienstleistungen.

6 Verwendung der Kontokarte mit PIN an Raiffeisen Geldautomaten (Conto Service-Dienstleistungen)

Die Kontokarte mit PIN kann an Raiffeisen Geldautomaten für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- a) Bargeldbezug
- b) Abfragen und auf Wunsch Ausdruck von Kontoinformationen (aktueller Saldo und Transaktionen)
- c) Bargeldeinzahlungen an den dafür ausgerüsteten Raiffeisen Geldautomaten

Der Karteninhaber zahlt an den dafür ausgerüsteten Raiffeisen Geldautomaten nur qualitativ einwandfreie Noten und Münzen ein. Zur Vermeidung von Schäden sind Fremdkörper an den Noten und Münzen vor einer Einzahlung zu entfernen.

Der Kontoinhaber haftet für sämtliche Verpflichtungen aus dem Einsatz aller Karten. Wird eine Karte für einen Kontobevollmächtigten oder eine vom Kontoinhaber bezeichnete Person ausgestellt, so haften diese Karteninhaber solidarisch und unbeschränkt zusammen mit dem Kontoinhaber für alle Verpflichtungen, die aus der Verwendung ihrer Karte entstehen. Werden Verpflichtungen aus dem Einsatz dieser Karten nicht vom Kontoinhaber übernommen, können diese durch die Bank bei diesen Karteninhabern eingefordert werden.

7 Verwendung der Kontokarte ohne PIN an Raiffeisen Geldautomaten

Die Kontokarte ohne PIN kann ausschliesslich für Bargeldeinzahlungen an den dafür ausgerüsteten Raiffeisen Geldautomaten eingesetzt werden. Der vom Geldautomaten erkannte und von der einzahlenden Person gegenüber dem Geldautomaten bestätigte Betrag wird auf dem Kartenkonto gutgeschrieben.

Der Karteninhaber zahlt an den dafür ausgerüsteten Raiffeisen Geldautomaten nur qualitativ einwandfreie Noten und Münzen ein. Zur Vermeidung von Schäden sind Fremdkörper an den Noten und Münzen vor einer Einzahlung zu entfernen.

8 Genehmigung von Kartentransaktionen

Die Kartentransaktionen mit Kontokarten mit PIN können mittels Eingabe des PIN-Codes oder durch eine andere, von der Bank vorgegebene Methode genehmigt werden. Durch die Genehmigung der Kartentransaktion anerkennt der Karteninhaber die Forderung der Bank. Er weist die Bank gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge dem entsprechenden dem Konto zu belasten.

9 Transaktionsbeleg/Informationsabfrage

Der Karteninhaber erhält bei Bargeldbezügen und bei Einzahlungen an den meisten Raiffeisen Geldautomaten auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Dieser gilt als Belastungs- resp. Gutschriftanzeige. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Geldautomaten, Terminals oder andere Kanäle abgefragt werden können. Verbindlich ist ausschliesslich der Kontoauszug des Kartenkontos resp. eines im Rahmen der Conto Service-Dienstleistungen genutzten Kontos.

10 Kartenlimiten/Einsatzbeschränkung

Die Bank legt pro Kontokarte mit PIN eine Tages- und Monatslimite fest (nachfolgend **«Kartenlimite»**), innerhalb derer Transaktionen an Raiffeisen Geldautomaten im Rahmen des verfügbaren Kontoguthabens möglich sind. Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen der vereinbarten Kartenlimite einsetzen.

Die Kartenlimiten werden dem Karteninhaber mitgeteilt und können jederzeit über die Online-Services der Bank eingesehen werden. Die Bank kann die Kartenlimiten jederzeit anpassen.

Massgebend für den Karteneinsatz sind auch die Rückzugslimiten der entsprechenden Konti und eine allfällige Kontosperrung. Die Bank ist jederzeit berechtigt, Transaktionen freizugeben, selbst wenn kein verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist, was zur Belastung von Sollzinsen führen kann. Kontokarten ohne PIN verfügen über keine Kartenlimiten.

11 Sperrung von Karten

Der Kontoinhaber resp. Karteninhaber kann die Kontokarte jederzeit (7x24h) selbst via Online-Services der Bank sperren oder die Sperrung bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangen. Eine Aufhebung der Sperrung ist nur mit Einverständnis des Kontoinhabers möglich.

Bei Sperrung der Karte werden keine Zahlungstransaktionen mehr freigegeben.

Bei einer Sperrung des Kartenkontos durch den Kontoinhaber wird die Karte nicht automatisch gesperrt. Der Kontoinhaber muss eine ausdrückliche Sperrung der Karte verlangen, um mögliche Kartentransaktionen auszuschliessen.

Die Löschung der Kontovollmacht sowie Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit eines Karteninhabers führen nicht automatisch zur Sperrung seiner Karte. Der Kontoinhaber bzw. sein Vertreter hat eine Sperrung der Karte ausdrücklich gegenüber der Bank anzuordnen.

12 Sorgfalts- und Meldepflichten des Karteninhabers

Die Karte ist sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.

Der Karteninhaber bewahrt die Kontokarte mit PIN und seinen PIN-Code getrennt voneinander auf. Der PIN-Code darf keinesfalls anderen Personen zugänglich gemacht werden. Eine Aufzeichnung des PIN-Codes ist untersagt. Aus Sicherheitsgründen ist ein PIN-Code zu wählen, der nicht aus leicht ermittelbaren Zahlen- oder Buchstabenkombinationen besteht (z.B. Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzei-

chen, Namen des Karteninhabers oder nahestehender Personen, wiederholte oder direkt anschliessende Zahlen- oder Buchstabenfolgen). Der PIN-Code kann jederzeit an den dafür vorgesehenen Raiffeisen Geldautomaten in der Schweiz geändert werden.

Der Karteninhaber ist dafür verantwortlich, dass er bei der Eingabe des PIN-Codes nicht beobachtet wird. Besteht Grund zur Annahme, dass Dritte Kenntnis vom PIN-Code erhalten haben könnten, ändert der Karteninhaber den PIN-Code unverzüglich oder sperrt die Karte resp. lässt diese unverzüglich sperren.

Bei Verlust, Diebstahl oder Hinweisen auf eine missbräuchliche Verwendung der Karte hat der Karteninhaber dies unverzüglich telefonisch bei der von der Bank bezeichneten Stelle zu melden und er hat die Karte unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen.

Der Karteninhaber hat bei Schadensfällen zur Aufklärung des Falles und Minderung des Schadens beizutragen. Besteht im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung der Verdacht einer strafbaren Handlung, kann die Bank den Karteninhaber im Rahmen der Schadensabwicklung auffordern, eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag bei der zuständigen Behörde zu stellen und eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

Der Kontoinhaber prüft die entsprechenden Kontoauszüge unverzüglich nach deren Erhalt. Wird ein Konto nicht monatlich abgeschlossen, prüft der Kontoinhaber die Kontobewegungen in regelmässigen Abständen, mindestens einmal pro Quartal. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, sind der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 45 Tage nach dem monatlichen Kontoauszug, ansonsten gilt der Kontoauszug als genehmigt.

Sofern von der Bank verlangt, ist zudem umgehend eine schriftliche Beanstandung einschliesslich aller Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der/den beanstandeten Transaktion(en) stehen, einzureichen. Wird dem Karteninhaber ein Beanstandungsformular zugestellt, so hat er das Beanstandungsformular der Bank auszufüllen und innert 10 Tagen nach Erhalt unterzeichnet zurückzusenden. Der Karteninhaber haftet gegenüber der

Bank für sämtliche Kosten, welche der Bank durch vom Karteninhaber wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht erfolgter Beanstandungen von Transaktionen entstehen.

Der Karteninhaber informiert die Bank umgehend telefonisch, wenn er Unregelmäßigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung von Kartentransaktionen mit PIN-Code, den Online-Services, der Kommunikation mit der Bank über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, E-Mail, SMS, Push-Service, Internet etc.) feststellt. Sämtliche in dieser Ziffer 12 aufgeführten Pflichten werden für die Verwendung in den vorliegenden Bedingungen gesamthaft als **«Sorgfaltspflichten»** definiert.

13 Verantwortlichkeit und Haftung

Wenn der Karteninhaber die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 12 eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, welche aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch nicht nahestehende Dritte entstehen. Dies sind beispielsweise Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte oder Datendiebstahl durch nicht nahestehende Dritte.

Als **«nahestehende Dritte»** gelten insbesondere Ehepartner oder eingetragene Partner, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern), Bevollmächtigte und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen des Karteninhabers.

Nicht übernommen werden insbesondere:

- Schäden aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte, die auf Verletzungen dieser Bedingungen, insbesondere der Sorgfaltspflichten oder das Verschulden des Karteninhabers zurückzuführen sind, bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperrung der Karte
- Schäden aus Transaktionen, welche der Karteninhaber oder nahestehende Dritte gemäss einer in Ziffer 8 aufgezählten Methode genehmigt hat
- Schäden, für die eine Versicherung aufkommt
- etwaige indirekte Schäden und Folgeschäden

Die Bank übernimmt keine Verantwortung, falls aus technischen oder anderen Gründen ein Bargeldbezug, eine Bareinzahlung oder eine sonstige Dienstleistung an einem Raiffeisen Geldautomaten

mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Die Bank ist bestrebt, diese im Zusammenhang mit dem Kartenverhältnis stehenden Dienstleistungen möglichst störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dennoch kann die Einsatzmöglichkeit der Karte und der Zugang zu den erwähnten und allenfalls weiteren Dienstleistungen nicht jederzeit und unterbrechungsfrei sichergestellt werden. Die Bank übernimmt keine Verantwortung, falls die Verwendung der Karte an einem Geldautomaten oder Zahlungsterminal nicht möglich ist oder die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

Das Recht zur Nutzung der Karte erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses und/oder der Saldierung des Kartenkontos. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch den Gebrauch der Karte nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Der Kontoinhaber und der Karteninhaber haften gegenüber der Bank vollumfänglich für die daraus entstandenen Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Im Falle der Übernahme des Schadens durch die Bank tritt der Karteninhaber hiermit seine Forderungen aus dem Schadenfall vollumfänglich an die Bank ab.

14 Gebühren und Entschädigungen

Für die Ausgabe und die Nutzung einer Karte kann die Bank eine wiederkehrende Jahresgebühr verrechnen. Zudem ist sie berechtigt, für die Transaktionsabwicklung und weitere Dienstleistungen entsprechende Gebühren zu erheben. Die Gebühren sind in den jeweils gültigen Dienstleistungspreisen der Bank aufgeführt, welche bei der Bank angefragt oder auf der Webseite der Bank abgerufen werden können. Hinzu kommen ausserordentlich anfallende, vom Kontoinhaber oder Karteninhaber verursachte Kosten. Mit dem jeweiligen Einsatz der Karte anerkennt der Karteninhaber die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren.

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung erfolgt die Umrechnung der

Fremdwahrung in die Kartenwahrung aufgrund eines von der Bank festgelegten Kartenkurses.

15 Datenschutz und Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Die Bank bearbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gemass «Spezielle Datenschutzerklahrung von Raiffeisen fur Karten und die Raiffeisen TWINT App» sowie «Allgemeinen Datenschutzerklahrung», die erganzend zu den vorliegenden Bedingungen gelten und vom Karteninhaber zur Kenntnis genommen werden.

Der Karteninhaber nimmt im Zusammenhang mit der Entbindung von Geheimhaltungspflichten insbesondere zur Kenntnis, dass schweizerisches und auslandisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es notig machen konnen, dass gegenuber Behorden geheimnisgeschutzte oder sonstige Daten des Karteninhabers offengelegt werden mussen.

16 Kommunikation, Sicherheit elektronischer Kommunikation

Kontaktiert der Karteninhaber die Bank via E-Mail, telefonisch oder gibt er der Bank seine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer bekannt oder nutzt er sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder aktiviert er elektronische Kommunikationsmittel in den Online-Services, so ermachtigt er die Bank, mit ihm mittels den entsprechenden elektronischen Kommunikationsmitteln (z.B. Telefon, E-Mail, SMS, Push-Service, Internet etc.) zu kommunizieren und auch geheimnisgeschutzte Informationen elektronisch auszutauschen. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunikation uber elektronische Kommunikationsmittel mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden ist. Der Karteninhaber ermachtigt die Bank ausdrucklich, elektronische Kommunikationsmittel zur Kommunikation und zum Informationsaustausch mit ihm zu nutzen und entbindet die Bank in diesem Zusammenhang von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses.

Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel auch personliche und dem Bankkundengeheimnis unter-

stehende Daten ubermittelt werden und auf eine Bankbeziehung mit dem Karteninhaber geschlossen werden kann. Beispielsweise die Ubermittlung per E-Mail und SMS erfolgt uber unverschlusselte Kanale. Der Versand von Push-Nachrichten erfolgt verschlusselt an das mobile Gerat des Karteninhabers. Der Karteninhaber nimmt auch zur Kenntnis, dass Dritte, insbesondere der jeweilige Anbieter seines Mobilfunknetzes oder seiner Internetverbindung, Einsicht in die uber diese Kanale versandten Nachrichten haben konnen.

Der Karteninhaber nimmt insbesondere beim Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfalliger anderer Kommunikationswege trotz aller Sicherheitsmassnahmen der Bank die Moglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Kommunikation zwischen dem Karteninhaber und der Bank verschaffen konnen und der Karteninhaber dadurch finanziell geschadigt oder in seiner Personlichkeit verletzt werden konnte. Weiter besteht insbesondere das Risiko, dass Informationen verandert werden konnen, da die Bank keine Moglichkeit hat, die Informationsintegritat sicherzustellen. Bei der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel konnen zudem Daten uber Drittstaaten (weltweit) ubermittelt werden, die nicht das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz bieten, selbst wenn sich der Karteninhaber in der Schweiz befindet. Fur samtliche Folgen, welche sich aus dem allfalligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben konnen, ubernimmt die Bank keine Haftung. Unabhangig des gewahlten Kommunikationsmittels werden die Informationen regelmassig und unter Umstanden grenzuberschreitend versandt, ohne dass dieses seitens der Bank kontrolliert werden kann, auch wenn sich Sender und Empfanger in der Schweiz befinden. Die Daten im Ausland unterstehen nicht dem Schutz des Schweizer Rechts und eine auslandische Behorde, wie beispielsweise ein Gericht, oder andere Dritte konnen nach dem auslandischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen. Es ist ferner zu beachten, dass im Ausland unter Umstanden kein mit der Schweiz vergleichbarer angemessener Datenschutz besteht. Der Karteninhaber erklart sich mit der damit ver-

bundenen Datenübermittlung ins Ausland, auch wenn dort kein angemessener Datenschutz besteht oder sichergestellt ist, ausdrücklich einverstanden. Mitteilungen der Bank an den Karteninhaber gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte ihr vom Karteninhaber bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt oder via Online-Services der Bank dem Karteninhaber zugänglich gemacht worden sind.

17 Zusammenarbeit der Bank mit Dienstleistern

Die Bank kann Bereiche und Funktionen inklusive Daten von Karteninhabern im Zusammenhang mit dem Kartenvertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern (Outsourcing). Diese Dienstleister können Daten von Karteninhabern wiederum an weitere Dienstleister bekanntgeben. Verantwortlich für die Leistungserbringung des Dienstleisters bleibt die Bank. Der Karteninhaber akzeptiert mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen die Zusammenarbeit der Bank mit Dienstleistern.

18 Änderungen dieser Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen sowie der übrigen Konditionen, insbesondere Gebühren und einzelne Kartenleistungen ausdrücklich vor. Diese werden dem Karteninhaber schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die geänderten Bedingungen gelten mit dem ersten Karteneinsatz, ohne gegenteilige Mitteilung des Karteninhabers spätestens aber 30 Tage ab physischer oder elektronischer Bereitstellung der neuen Bedingungen, als genehmigt.

19 Kündigung des Kartenvertragsverhältnisses

Die Bank behält sich das Recht vor, das Kartenvertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden.

Der Karteninhaber (nur für seine Karte) oder der Kontoinhaber (für alle mit dem Kartenkonto verbundenen Karten) hat jederzeit das Recht, das Kartenvertragsverhältnis gegenüber der Bank zu kündigen. Die Bank bleibt trotz Kündigung berech-

tigt, sämtliche Transaktionen auf dem Kartenkonto zu belasten, welche nach Erhalt der Kündigung noch getätigt wurden. Diesfalls erfolgt die Abwicklung der Transaktionen basierend auf den (bisherigen) Bedingungen des Kartenvertragsverhältnisses. Für den Fall, dass die gesamte Geschäftsbeziehung resp. das Kartenkonto gekündigt werden, gelten auch alle Kartenvertragsverhältnisse auf den gleichen Zeitpunkt als beendet.

Abgelaufene, definitiv gesperrte oder gekündigte Karten sind nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses unbrauchbar zu machen und dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Jahresgebühr ist im Voraus zur Zahlung fällig. Eine fällige oder bereits bezahlte Jahresgebühr bleibt auch im Falle einer Kündigung geschuldet bzw. wird dem Karteninhaber nicht zurückerstattet.

20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank untersteht schweizerischem materiellem Recht.

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Karteninhaber auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

21 Erwähnte Dokumente

Alle in diesen Bedingungen erwähnten Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Form unter raiffeisen.ch/rechtliches resp. raiffeisen.ch/downloadcenter abrufbar oder bei der Bank beziehbar.

Version 1.0 – November 2023